

> Regelungen für das Investment Depot mit Konto flex

- Bedingungen für das Investment Depot für Privatanleger bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®)
- Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag gemäß Vermögensbildungsgesetz für Privatanleger
- Bedingungen für das Investment Depot mit Konto flex für Privatanleger bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®)

Bedingungen für das Investment Depot für Privatanleger bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®)

Die nachfolgenden Bedingungen für das Investment Depot für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Investment Depot“ genannt) bei der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „ebase“ genannt) gelten ausschließlich für Kunden, welche ein Investment Depot bei der ebase führen. Für Kunden, die ein Investment Depot mit Konto flex führen, gelten ergänzend die Regelungen gemäß den Bedingungen für das Investment Depot mit Konto flex für Privatanleger bei der European Bank for Financial Services GmbH.

1 Depotvertrag

- 1.1 Ein Depotvertrag kommt erst mit schriftlicher Annahme des Kundenantrags in Form des Depoteröffnungsantrags durch die ebase zustande. Der Kunde eröffnet das Investment Depot (nachfolgend „Depot“ genannt) zum Zwecke der Anlage. Das Depot kann nur dann eröffnet werden, wenn der eigenhändig unterschriebene Depoteröffnungsantrag im Original der ebase vorliegt. Der Depotinhaber (nachfolgend auch als „Kunde“ bezeichnet) ist an seinen Antrag sechs Wochen ab Abgabe gebunden. Nach Annahme des Depoteröffnungsantrags eröffnet die ebase ein Depot. Gegenstand dieser Geschäftsbeziehung ist die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren (z. B. Anteilscheinen) für den Kunden in Form der Verwahrung und Verwaltung von Anteilscheinen für andere, die nach den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) oder von ausländischen Kapitalverwaltungs-/Verwaltungsgesellschaften (nachfolgend „Verwaltungsgesellschaften“ genannt) ausgegeben worden sind, sowie die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung und sonstige mit den genannten Geschäften unmittelbar verbundene Nebentätigkeiten.
- 1.2 Bei der ebase können nur Fonds verwahrt werden, welche im Fondsspektrum der ebase enthalten sind, in welches gemäß InvG sämtliche in Deutschland zugelassenen inländischen Investmentfonds (insbesondere Wertpapier-, Geldmarkt-, Altersvorsorge-, gemischte Wertpapier- und Grundstücks-, Investmentfondsanteil- sowie Grundstücks-Sondervermögen) aufgenommen werden können. Ausländische Investmentfonds können nur dann in das Fondsspektrum aufgenommen werden, wenn sie zum öffentlichen Vertrieb in Deutschland zugelassen sind. Weitere Ausführungen zum Fondsspektrum sind im jeweils zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für das Investment Depot (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“) enthalten. Der ebase bleibt es vorbehalten, die Verwahrung oder Beschaffung von Anteilscheinen bestimmter Fonds (z. B. Verdacht auf Market-Timing/Late Trading/Front-Running) oder bestimmter Verwaltungsgesellschaften abzulehnen.

2 Transaktionen (Kauf/Verkauf)

Vor der Ausführung von Transaktionen ist die ebase berechtigt, die Verfügungsberechtigung des Kunden festzustellen.

Die ebase nimmt Aufträge zum Kauf/Verkauf von Investmentfondsanteilen nur entgegen, sofern die Anteile des betreffenden Investmentfonds von der ebase in ihrem Fondsspektrum (www.ebase.com) angeboten werden und keine sonstigen Verfügungsbeschränkungen (z. B. aufgrund von Verpfändungen, Sperrfristen) entgegenstehen. Die ebase hat das Recht, bei Aufträgen per Telefax eine zusätzliche schriftliche Bestätigung des Kunden bzw. des Bevollmächtigten im Original mit eigenhändiger Unterschrift bzw. den im Original unterschriebenen Auftrag zu verlangen und ggf einen Verkaufserlös erst mit Eingang der schriftlichen Bestätigung/des Originalauftrags zu überweisen. Wird ein Auftrag nicht ausgeführt, so wird die ebase den Kunden hierüber unverzüglich informieren.

Sofern der Kunde eine externe Bankverbindung angibt (z. B. für Lastschriften oder für das Online-Banking), muss diese bei einem inländischen Kreditinstitut bzw. bei ausgewählten ausländischen Kreditinstituten, welche bei der ebase erfragt werden können, geführt werden.

2.1 Kaufaufträge

Kaufaufträge können gegenüber der ebase entweder per Überweisung auf das Treuhandkonto der ebase oder mittels einer Mandatserteilung für einen Lastschritfeinzug zugunsten der ebase erteilt werden. Die Aufträge können nur auf dem jeweils vereinbarten Weg

(online und/oder ggf. gegen ein Entgelt schriftlich, gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis) abgegeben werden.

2.1.1 Auftragsbearbeitung/Ausführungszeitpunkt

Der Zeitpunkt für die Auftragsbearbeitung sowie Art und Zeitpunkt der Ausführung sind im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannt. Maßgeblich für den zugrunde liegenden Anteilpreis (Anteilwert zzgl. Vertriebsprovision nachfolgend „Anteilpreis“ genannt) für die jeweiligen Investmentanteile ist der Tag, zu welchem die jeweilige Verwaltungsgesellschaft bzw. deren Depotbank und/oder der Zwischenkommissionär den Auftrag gegenüber der ebase abrechnet (Ausführungszeitpunkt). Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgeschäft zugrunde liegende Anteilpreis liegen somit nicht im Einflussbereich der ebase.

Als Eingangstag für die Einzahlung per Überweisung auf das Treuhandkonto der ebase zählt der Tag, an dem die Gutschriftanzeige auf dem Treuhandkonto der ebase (in Form des Kontoauszugs) unter Angabe der vollständigen Daten bzw. der vollständige, schriftliche (per Brief oder Telefax) und ordnungsgemäß unterzeichnete Kaufauftrag des Kunden bei der ebase eingeht. Sofern der Eingangstag kein Bankarbeitstag der ebase ist, zählt der darauf folgende bzw. nächste Bankarbeitstag der ebase als Eingangstag. Bei Einzahlungen per Überweisung auf das Treuhandkonto der ebase, die für einen Fonds erfolgen, der zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs bereits geschlossen ist, wird der eingezahlte Betrag an den Auftraggeber zurücküberwiesen.

Bei Kaufaufträgen per Lastschrift hat die ebase das Recht, bei der Bank des Zahlungspflichtigen eine Deckungsanfrage durchzuführen. Durch die Anfrage bei der Bank des Zahlungspflichtigen kann es bei der Ausführung des Auftrags zu Verzögerungen bzw. einer Nichtausführung des Kaufauftrags bei der ebase kommen.

Die ebase behält sich das Recht vor, bei Käufen per Lastschrift, bei denen keine Bankverbindung auf dem Kaufauftrag angegeben ist oder der im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannte Mindestanlagebetrag unterschritten wird, den Kaufauftrag nicht durchzuführen.

2.1.2 Notwendige Angaben

Kaufaufträge zugunsten eines Depots müssen unter Angabe des Namens des Depotinhabers sowie des Fonds, der Depotnummer, der WKN, der ISIN oder der Depotpositionsnummer des betreffenden Fonds erfolgen. Einzahlungen des Kunden per Überweisung auf das Treuhandkonto der ebase zugunsten eines Depots müssen in EUR unter Angabe entweder der Depotpositionsnummer oder der Depotnummer und WKN bzw. ISIN des gewünschten Fonds sowie unter Angabe des Namens des Depotinhabers erfolgen.

Bei Angabe einer Depotpositionsnummer und zusätzlich einer ISIN oder WKN ist/sind ISIN und/oder WKN für den Fondskauf entscheidend. Maßgeblich für die Verbuchung sind der Name des Depotinhabers, die angegebene Depotpositionsnummer des betreffenden Fonds (für Folgezahlungen) bzw. Depotnummer und WKN oder Depotnummer und ISIN.

2.1.3 Fehlen notwendiger Angaben

Wird eine Einzahlung ohne vollständige Angabe der Depotpositionsnummer, des Namens des Depotinhabers und/oder Angabe des zu erwerbenden Fonds geleistet, kann der Auftrag von der ebase nicht ausgeführt werden. Als Eingangstag für die Verbuchung der Einzahlung gilt dann der Bankarbeitstag der ebase, an dem die vollständigen Angaben eingehen. Wenn in diesem Zusammenhang eine Depoteröffnung erfolgt, gilt der erste Bankarbeitstag der ebase nach der Depoteröffnung als Eingangstag für die Gutschriftsanzeige für den Kauf in das Depot.

2.1.4 Umrechnung Einzahlungsbeträge in Fondsanteile

Einzahlungsbeträge werden in Anteile des/der gewünschten Fonds – bzw. in entsprechende Bruchteile bis zu sechs Stellen hinter dem Komma – umgerechnet.

2.1.5 Eigentum/bedingter Lieferungsanspruch

Die erworbenen Anteile sind – soweit gesetzlich zulässig – Eigentum des Kunden. Hinsichtlich gutgeschriebener Anteilbruchteile steht dem Kunden ein aufschiebend bedingter Lieferungsanspruch zu. Die aufschiebende Bedingung besteht in der weiteren Einzahlung, bis der Wert eines vollen Anteils erreicht ist. Der Lieferungsanspruch wird von der ebase durch Gutschrift auf das Depot erfüllt.

2.2 Verkaufsaufträge

Verkäufe kann der Kunde jederzeit verlangen. Bei einem Depot mit gesperrten Anteilen kann der Kunde ausschließlich über die freien Anteile verfügen.

Sofern der Kunde ein Konto flex bei der ebase führt, werden grundsätzlich sämtliche Fondsverkäufe dem Konto flex gutgeschrieben, es sei denn, der Kunde hat eine gegenteilige schriftliche Weisung erteilt, welche entgeltpflichtig gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis ist.

2.2.1 Auftragsbearbeitung/Ausführungszeitpunkt

Der Zeitpunkt für die Auftragsbearbeitung sowie Art und Zeitpunkt der Ausführung sind im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannt. Maßgeblich für den zugrunde liegenden Anteilpreis (Anteilwert abzgl. evtl. Rücknahmeprovision, nachfolgend „Anteilpreis genannt“) für die jeweiligen Investmentanteile ist der Tag, zu welchem die jeweilige Verwaltungsgesellschaft bzw. deren Depotbank und/oder der Zwischenkommissionär den Auftrag gegenüber der ebase abrechnet (Ausführungszeitpunkt). Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgeschäft zugrunde liegende Anteilpreis liegen somit nicht im Einflussbereich der ebase. Die Abrechnung der Anteile bei Verkaufsaufträgen erfolgt gemäß der im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Abrechnungsmodalitäten.

Als Eingangstag des Kundenauftrags bei der ebase zählt der Tag, an dem der vollständige, schriftliche (per Brief oder Telefax) und ordnungsgemäß unterzeichnete Verkaufsauftrag des Kunden bei der ebase eingeht sofern kein anderer Orderweg vereinbart ist (z.B. online). Sofern der Eingangstag des Kundenauftrags kein Bankarbeitstag der ebase ist, zählt der darauf folgende bzw. nächste Bankarbeitstag der ebase als Eingangstag.

2.2.2 Notwendige Angaben

Verkaufsaufträge müssen zulasten eines Depots unter Angabe des Namens des Depotinhabers sowie der Depotpositionsnummer des betreffenden Fonds oder der WKN bzw. der ISIN des Fonds erfolgen. Bei Verkaufsaufträgen, die auf eine andere als eine bei der ebase hinterlegte Bankverbindung erfolgen sollen, ist die Angabe der entsprechenden Bankverbindung erforderlich.

2.2.3 Fehlen notwendiger Angaben

Bei Verkäufen, bei denen auf dem Verkaufsauftrag keine Bankverbindung angegeben ist, hat die ebase das Recht, den Verkaufserlös auf ein ggf. bestehendes Konto flex gutzuschreiben oder dem Kunden einen Verrechnungsscheck zuzusenden.

2.3 Limitaufträge und Stop-buy-Aufträge

Kauf-Limitaufträge und Stop-buy-Aufträge werden beim Erreichen bzw. beim Überschreiten des Kurslimits am nächsten Bankarbeitstag der ebase – ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs – an die jeweiligen Verwaltungsgesellschaften weitergeleitet. Verkaufs-Limitaufträge und Stop-loss-Aufträge werden beim Erreichen bzw. Unterschreiten des Kurslimits am nächsten Bankarbeitstag der ebase – ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs – an die jeweiligen Verwaltungsgesellschaften weitergeleitet.

Liegen die Fondspreise erst nach Buchungsschluss bei der ebase vor, erfolgt die Weiterleitung – ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs – an die jeweiligen Verwaltungsgesellschaften erst an dem auf den nächsten Bankarbeitstag folgenden Bankarbeitstag. Art und Zeitpunkt der Ausführung sowie die Abrechnung gegenüber dem Kunden richten sich nach den Bedingungen der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, des Clearers und/oder eines Zwischenkommissionärs.

Maßgeblich für den zugrunde liegenden Anteilpreis für die jeweiligen Investmentanteile ist der Tag, zu welchem die jeweilige Verwaltungs-

gesellschaft bzw. deren Depotbank und/oder der Zwischenkommissionär den Auftrag gegenüber der ebase abrechnen (Ausführungszeitpunkt). Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgeschäft zugrunde liegende Anteilpreis liegen somit nicht im Einflussbereich der ebase. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, wird die ebase den Kunden hierüber unverzüglich informieren.

Für Kauf-Limitaufträge und Stop-buy-Aufträge ist der Anteilpreis (d.h. Anteilwert zzgl. Vertriebsprovision) des jeweiligen Fonds von der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft maßgeblich. Für den Limitverkauf bzw. Stop-loss-Aufträge ist der Anteilpreis (d.h. Anteilwert abzgl. eventueller Rücknahmeprovision) des jeweiligen Fonds der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft maßgeblich.

Bei Fondsumschichtungen sind Limit-, Stop-loss- oder Stop-buy-Aufträge nur für den abgebenden (d.h. zu verkaufenden) Fonds möglich. Die Angabe des Limits in den Limitkauf-/Limitverkaufsaufträgen sowie des Betrags in den Stop-buy/Stop-loss-Aufträgen muss grundsätzlich in der Währung des jeweiligen Fonds erfolgen. Diese ist in den Verkaufsprospekten des jeweiligen Fonds enthalten und kann bei der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft erfragt werden.

2.4 Festsetzung des Preisermittlungstags

Es können abweichende Bestimmungen über die Festsetzung des Preisermittlungstags in den Verkaufsprospekten der jeweiligen Fonds enthalten sein. Weichen die Regelungen hinsichtlich der Cut-off-Zeit/des Forward-Pricing des jeweiligen Fonds in den Verkaufsprospekten von der ebase Cut-off-Zeit des jeweiligen Fonds ab, haben die Regelungen in dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis Vorrang.

2.5 Fondsumschichtungen

Eine Fondsumschichtung kann vom Kunden unabhängig vom jeweiligen Emittenten oder der Verwaltungsgesellschaft vorgenommen werden, wenn die betroffenen Fonds im Fondsspektrum der ebase enthalten sind. Liegt bei einem Fonds kein aktueller Anteilpreis vor, werden beide Fonds zum Anteilpreis des Tags abgerechnet, an dem für beide Fonds ein Anteilpreis ermittelt wird.

2.6 Valutenregelungen

Verkäufe bzw. Fondsumschichtungen können im Depot des Kunden erst gebucht werden, wenn die entsprechenden vorher gekauften Fondsanteile valutarisch dem Depotbestand der ebase zugebucht wurden. Diese Zubuchung fällt zeitlich nicht immer mit der Buchung im Depot des Kunden zusammen, sondern ist von der Valutenregelung des jeweiligen Fonds abhängig.

2.7 Abrechnung bei fehlenden steuerlichen Daten

Die Verbuchung von Transaktionen (Kauf, Verkauf, Fondsumschichtung) kann erst erfolgen, wenn der ebase neben dem Anteilwert auch alle steuerlich relevanten Daten zur Verfügung stehen.

2.8 Prüfung von Aufträgen

Sofern der ebase ein Auftrag nicht im Original mit eigenhändiger Unterschrift des Kunden eingereicht worden ist (z.B. Aufträge per Telefax), kann die ebase jederzeit die Vorlage des Originalauftrags verlangen.

Bei einer Verfügung ist die ebase nicht dafür verantwortlich und prüft auch nicht, dass die angegebene Bankverbindung auch auf den Kunden lautet. Dieses Risiko trägt der Kunde.

Die ebase behält sich zudem das Recht vor, bei Verfügungen, bei denen die im Auftrag angegebene Bankverbindung nicht auf einen der Depotinhaber lautet, die Auszahlung – abweichend vom Verfügungsauftrag – auf die bei der ebase bekannte/angegebene Bankverbindung eines Depotinhabers vorzunehmen. Ist der ebase eine solche Bankverbindung nicht bekannt, hat die ebase das Recht, eine zusätzliche, schriftliche Bestätigung eines Depotinhabers bzw. des Bevollmächtigten im Original mit eigenhändiger Unterschrift zu verlangen und bei Verkaufsaufträgen den Verkaufserlös erst mit Eingang der schriftlichen Bestätigung zu überweisen. Dieses Recht besteht auch bei sämtlichen Telefax-Aufträgen. Bei Verkäufen, bei denen auf dem Verkaufsauftrag keine Bankverbindung angegeben ist, hat die ebase das Recht, dem Depotinhaber gegen Entgelt gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis einen Verrechnungsscheck zuzusenden.

- 2.9 Maßgebliche Währung für die Geschäftsverbindung Euro (EUR)
Sämtliche Steuerbescheinigungen werden von der ebase ausschließlich in der Währung EUR ausgestellt.

Ein- und Auszahlungen des Kunden an die ebase und von der ebase an den Kunden erfolgen in der Währung EUR. In von EUR abweichender Währung getätigte Einzahlungen/Überweisungen des Kunden werden anhand des jeweils aktuell verwendeten Devisenbriefkurses in EUR umgerechnet und dann bearbeitet.

Bei Aufträgen über den Erwerb bzw. den Verkauf von Fondsanteilen eines Investmentfonds, der in einer anderen Währung als EUR geführt wird, ist die ebase berechtigt, den hierfür vom Kunden zur Verfügung gestellten EUR-Betrag bzw. erlangten Fremdwährungsbetrag zum jeweils aktuell verwendeten Devisengeldkurs bzw. Devisenbriefkurs umzurechnen. Detaillierte Regelungen zu der jeweiligen Umrechnung und des dabei verwendeten Brief- bzw. Geldkurses sind unter Punkt „Abwicklungsmodalitäten/Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften für Privatanleger“ dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für Depots bei der ebase zu entnehmen.

- 2.10 Effektive Stücke
Die Ein- und Auslieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.
- 2.11 Auslieferungen/Externer Übertrag
Die Auslieferung von Fondsanteilen auf ein Depot bei einer anderen depotführenden Stelle ist nur in ganzen Anteilen möglich. Bruchstücke werden verkauft und der Verkaufserlös wird auf die angegebene Bankverbindung des Kunden überwiesen. Ist keine Bankverbindung im Übertragungsauftrag angegeben, behält sich die ebase das Recht vor, den Verkaufserlös auf die ihr bekannte/vorliegende externe Bankverbindung des Kunden und/oder des 2. Depotinhabers zu überweisen. Ist der ebase keine externe Bankverbindung bekannt, hat sie das Recht, den Verkaufserlös auf einem vorhandenen Konto flex bei der ebase gutschreiben oder dem Kunden einen Verrechnungsscheck in Höhe des Verkaufserlöses zuzusenden.
- 2.12 Verkaufs-/Vertriebsbeschränkungen/Kein Angebot an US-Personen
Die ebase behält sich das Recht vor, einen Depoteröffnungsantrag abzulehnen, wenn die von der ebase angebotenen Fonds dem betreffenden Kunden nicht verkauft werden dürfen, etwa aufgrund von Verkaufsbeschränkungen. Sofern der Depotinhaber nicht deutscher Staatsangehöriger ist bzw. seinen Wohnsitz nicht in Deutschland hat, ist der Depotinhaber verpflichtet, sich anhand der Verkaufsprospekte des jeweiligen Fonds über etwaige Vertriebs-/Verkaufsbeschränkungen in seinem Aufenthalts- bzw. Heimatland zu informieren. US-Bürger, wie in den jeweiligen Prospekten der über die ebase vertriebenen Investmentfonds definiert, können keine Anteile an den Investmentfonds halten oder erwerben. Des Weiteren bestehen Verkaufsbeschränkungen im Hinblick auf den Verkauf von Fonds in den USA. Die von der ebase angebotenen Fonds sind nicht für den Vertrieb in den USA oder an US-Bürger bestimmt. Dies betrifft sowohl Personen, die Staatsbürger eines Embargolandes oder US-Staatsangehörige sind, als auch Personen, die ihr Domizil in den USA haben. Von dieser Regelung sind ferner auch Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften erfasst, die gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika bzw. eines dortigen Bundesstaates, Territoriums oder einer Besetzung der USA gegründet wurden. Die ebase wird entsprechende Regelungen auch gegenüber anderen Staatsbürgern oder Territorien beachten, für die vergleichbare Verkaufsbeschränkungen gelten.

3 Ausführung und Erfüllung von Aufträgen

- 3.1 Ausführung als Kommissionsgeschäft
Die ebase führt Aufträge über den Kauf und/oder Verkauf von Investmentfondsanteilen im In- und Ausland als Kommissionärin für den Kunden aus. Hierzu schließt sie für Rechnung des Kunden – ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs – mit der Verwaltungsgesellschaft oder sonstigen ausgebenden Stellen ein Kauf-/Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Falle von Umschichtungsaufträgen wird die ebase bei der Rückgabe der umzuschichtenden Fondsanteile und beim Erwerb der neuen Fondsanteile als Kommissionärin

des Kunden tätig. Ein weiterer bzw. zusätzlicher Orderweg wird bei der ebase nicht angeboten. Die ebase nutzt – ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs – die jeweilige Verwaltungsgesellschaft als am besten geeignete Stelle im Sinne des § 33 a Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) zur Beschaffung von Fondsanteilen. Die ebase weist darauf hin, dass es weitere Bezugsquellen für Fondsanteile (z. B. Börsen) gibt, über die eine Beschaffung im Einzelfall ggf. auch günstiger durchgeführt werden könnte. Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen; daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der ebase. Die ebase ist zur Ausführung von Aufträgen nur insoweit verpflichtet, als der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreicht. Führt die ebase den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird die ebase den Kunden unverzüglich unterrichten.

- 3.2 Haftung der ebase bei Kommissionsgeschäften
Die ebase haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die ebase bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.
- 3.3 Ausschluss von Beratung („execution only“)
Eine Beratung des Kunden durch die ebase erfolgt nicht. Dem Kunden ist bekannt, dass die ebase Aufträge über den Kauf und/oder Verkauf von Investmentanteilen lediglich ausführt, d. h. dass keine Angemessenheitsprüfung im Sinne des § 31 Abs. 5 WpHG vorgenommen und keine Beratungsleistung von der ebase erbracht wird. Dementsprechend weist die ebase den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass sie selbst keine Beratungsprotokolle im Sinne vom § 34 WpHG iVm. der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung (WpDVerOV) anfertigt. Die ebase prüft nicht, ob der Kunde die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen hat, um die Risiken im Zusammenhang mit dem Erwerb von Investmentanteilen beurteilen zu können. Soweit die ebase dem Kunden z. B. Charts, Analysen oder Marktkommentare zur Verfügung stellt, stellt dies keine Anlageberatung dar, sondern soll lediglich die selbstständige Anlageentscheidung des Kunden erleichtern. Die ebase geht davon aus, dass der Kunde entsprechend seinem Erfahrungs- und Kenntnisstand über die in Anspruch genommenen Dienstleistungen (insbesondere Preiskonditionen) sowie die zu erwerbenden Fondsanteile bzw. Wertpapiere hinreichend durch seinen Vermittler anlage- und anlegergerecht aufgeklärt und beraten wurde (auch hinsichtlich der Provisionszahlungsflüsse) und dies entsprechend den rechtlichen Anforderungen ausreichend vor der Auftragserteilung vom Vermittler dokumentiert worden ist. Dies gilt auch für Folgeaufträge. Grundsätzlich erfolgen keine weiteren Informationen durch die ebase. Falls dem Kunden ausnahmsweise Informationen erteilt werden, sind diese abstrakt-genereller Natur und der Kunde sollte vor seiner Anlageentscheidung ggf. weitere Informationen bzw. Aufklärung und/oder Beratung durch den zuführenden Vermittler in Anspruch nehmen. Gleiches gilt, wenn der Kunde von der Möglichkeit Gebrauch macht, einen Kaufauftrag per Überweisung tätigen zu wollen. Die ebase haftet nicht für die Verletzung von Informations-/Aufklärungs- und/der Beratungspflichten des Vermittlers des Kunden.
- 3.4 Konditionen für Transaktionen (Kauf/Fondsumschichtung/Verkauf)
Es gelten für den Kauf, die Fondsumschichtung und den Verkauf von Fondsanteilen die im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Konditionen.
- 3.5 Anschaffung im Inland
Bei der Erfüllung im Inland verschafft die ebase dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei dem deutschen Zentralverwahrer (Clearstream Banking Frankfurt) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand, Girosammel-Depotgutschrift (GS-Gutschrift).
- 3.6 Anschaffung im Ausland
- 3.6.1 Anschaffungsvereinbarung
Die ebase schafft Investmentanteile im Ausland an, wenn sie als Kommissionärin Aufträge über den Kauf von in- oder ausländischen Investmentanteilen im Ausland ausführt.

3.6.2 Einschaltung von Zwischenkommissionären
Die ebase wird die im Ausland angeschafften Investmentanteile im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. Clearstream International S.A.) beauftragen. Die Verwahrung der Fondsanteile unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den/die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3.7 Kumulierung von Kundenaufträgen
Kauf-/Verkaufs-/Fondsumschichtungsaufträge können pro Fonds zusammengefasst und in Form einer kumulierten Fondsorder von der ebase an die Verwaltungsgesellschaft bzw. an einen Zwischenkommissionär weitergeleitet werden.

3.8 Zuteilung bzw. Löschung der Kundenaufträge
Sofern besondere Umstände eintreten, die es der ebase als Kommissionärin unmöglich machen, Ausführungsgeschäfte wie Kauf-/Verkaufs-/Fondsumschichtungsaufträge von Investmentanteilen auszuführen, z. B. weil für einzelne Fonds keine weiteren Investmentanteile ausgegeben werden oder die Ausgabe weiterer Investmentanteile durch die Verwaltungsgesellschaft limitiert oder abgelehnt wurde, sind anteilmäßige/rationierte Zuteilungen (Teilausführungen) oder die Löschung der Aufträge möglich. Nach Teilausführungen oder Löschung der Aufträge wird der Ausführungsauftrag geschlossen. Die ebase wird den Kunden hierüber unverzüglich informieren.

3.9 Zurverfügungstellung von Verkaufsunterlagen
Der Vermittler des Kunden, die Verwaltungsgesellschaft oder die ebase haben dem Kunden für das Erstgeschäft und für alle Folgegeschäfte die jeweils gültigen Verkaufsunterlagen (Wesentliche Anlegerinformationen/Key Investor Document [KID] und aktueller Verkaufsprospekt sowie der aktuelle Halbjahres-/Jahresbericht bei den unter das Kapitalanlagegesetzbuch [KAGB] fallenden Fonds) kostenlos rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Zusätzlich können diese Verkaufsunterlagen auf der Homepage der ebase (www.ebase.com) eingesehen und heruntergeladen werden.

4 Keine Risikoklassifizierung durch die ebase

Sofern der Kunde durch den zuführenden Vermittler einer Risikoklasse zugewiesen wird bzw. wurde, geschieht dies ausschließlich für eigene Zwecke dieses Vermittlers. Die ebase teilt ihre Kunden selbst nicht in Risikoklassen ein und hat von einer etwaigen Einteilung durch die zuführenden Vermittler keine Kenntnis. Ein Abgleich der Risikoklasse eines Kunden mit einem von ihm erteilten Auftrag findet durch die ebase in keinem Fall statt. Dies gilt auch bei Erteilung des Auftrags über das Internet bzw. per Überweisungsträger oder per Telefax.

5 Mitteilungen zum Depot

5.1 Abrechnungen, Depotauszüge und Benachrichtigungen
Der Kunde erhält grundsätzlich über jede Ein- und Auszahlung eine durch elektronische Datenverarbeitung erstellte Abrechnung oder einen Ausdruck auf dem Kontoauszug, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Depotauszüge und Abrechnungen werden an den im Depotöffnungsantrag als 1. Depotinhaber bezeichneten Kunden schnellstmöglich auf dem vereinbarten Weg übermittelt. Wenn eine unmittelbare Benachrichtigung geboten ist (z. B. bei Nichtausführung von Aufträgen), wird die ebase die Mitteilung per Post stets an die Postanschrift des 1. Depotinhabers richten, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Im Fall der Ausführung von regelmäßigen Aufträgen wird die ebase dem Kunden grundsätzlich alle sechs Monate die in § 8 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 15 (WpDVerOV) genannten Informationen über die betreffenden Geschäfte übermitteln.

5.2 Verlustübertrag/Verlustbescheinigung
Die durch Veräußerungen von Fondsanteilen ggf. entstehenden Verluste werden durch die ebase im Rahmen eines Verlustverrechnungstopfs mit positiven Erträgen des Kunden verrechnet. Ein am Kalenderjahresende ggf. verbleibender negativer Saldo des Verlustverrechnungstopfs wird vorbehaltlich weiterer Weisungen des Kunden in das neue Jahr übertragen (Verlustübertrag). Anstelle des Verlustübertrags kann der Kunde eine Bescheinigung des am Kalenderjahresende bestehenden Verlustsaldos auf einem amtlichen Formular schriftlich beantragen (Verlustbescheinigung); der schriftliche und unterschriebene Antrag muss der ebase spätestens am 15. Dezember des Kalenderjahrs vorliegen. Mit Ausstellung der Bescheinigung

entfällt der Verlustübertrag und der Verlustverrechnungstopf wird zu Beginn des Folgejahrs auf null gestellt.

5.3 Verlustausgleich
Steuerrückerstattungen zugunsten des Kunden sowie Steuernachzahlungen zulasten des Kunden werden im Rahmen der Abgeltungssteuer über ein vorhandenes Konto flex bei der ebase oder über die externe Bankverbindung lautend auf den Namen des Depotinhabers bzw. des zweiten Depotinhabers, abgewickelt, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Die ebase behält sich das Recht vor, dem Kunden, im Falle dessen, dass kein Konto flex besteht oder keine externe Bankverbindung bei der ebase angegeben ist, einen Verrechnungsscheck über die Steuerrückerstattung zuzusenden. Im Übrigen gelten die Ausführungen unter Nr. 13.

6 Mitwirkungspflichten und Obliegenheit des Kunden

Dem Kunden obliegt die vertragliche Verpflichtung, dass er das Erstgeschäft sowie jedes Folgegeschäft nur nach Rücksprache mit seinem Vermittler tätigt, nachdem sein Vermittler ihm eine anleger- und anlegerechte Aufklärung und ggf. Beratung (auch hinsichtlich der Provisionsentgelte) erteilt hat und dies entsprechend den rechtlichen Anforderungen vor Auftragserteilung durch den Vermittler dokumentiert worden ist. Ergänzend gelten die Regelungen unter Punkt „Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase“ genannt).

7 Entnahmeplan

Der Kunde kann im Depotöffnungsantrag oder durch einen separaten, schriftlichen Auftrag veranlassen, dass bei entsprechendem Depotguthaben regelmäßig vom Kunden festgelegte Beträge auf ein vorhandenes Konto flex bei der ebase oder auf ein vom Kunden anzugebendes Bankkonto überwiesen werden sollen (Entnahmeplan). Hierzu werden entsprechende Anteile aus dem Depot veräußert. Erfolgt der Auftrag weniger als acht Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Ratenzahlungstermin, hat die ebase das Recht, diesen erst für den nächstfälligen Entnahmetag zu berücksichtigen. Wenn der Depotbestand für die (weitere) Ausführung eines Entnahmeplans nicht ausreicht, wird automatisch ein Restverkauf vorgenommen. In diesem Fall wird der Entnahmeplan nicht unmittelbar gelöscht, sondern beim nächstfälligen Termin erneut ausgeführt, sofern wieder ausreichend Guthaben vorhanden ist. Kann der Entnahmeplan jedoch zum zweiten Mal mangels Guthaben nicht ausgeführt werden, wird er von der ebase gelöscht. Der Mindestbetrag für die Einrichtung eines Entnahmeplans ist im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis festgelegt.

8 Stornobuchungen

Die ebase kann Fehlbuchungen jederzeit rückgängig machen, sofern ihr ein Rückübertragungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung). Der Kunde kann in diesem Fall nicht einwenden, dass er bereits über eine fehlerhafte Gutschrift verfügt hat. Über Stornobuchungen wird die ebase den Kunden unverzüglich informieren. Eine Stornierung erfolgt rückwirkend zu dem Bankarbeitstag, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt worden ist. Die ebase ist ebenso berechtigt, Stornobuchungen aufgrund von Korrekturmeldungen bzw. bei Änderungen der einzelnen Verwaltungsgesellschaften durchzuführen. Hierbei hat sie das Recht, eine Kulanzzgrenze pro Geschäftsvorfall anzuwenden.

9 Ausschüttungen

Soweit einzelne Fonds Erträge ausschütten, werden die Ausschüttungen, ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern zu dem Bankarbeitstag, an dem der ebase alle erforderlichen Daten vorliegen oder spätestens am darauf folgenden Bankarbeitstag automatisch zum betreffenden Anteilwert in Anteile des betreffenden Fonds wiederangelegt. Maßgeblich für den zugrunde liegenden Anteilwert ist der Tag, zu welchem die jeweilige Verwaltungsgesellschaft bzw. deren Depotbank und/oder der Zwischenkommissionär den Auftrag gegenüber der ebase abrechnet (Ausführungszeitpunkt). Die Wiederanlage erfolgt zum Anteilwert, wenn die an der Wiederanlage beteiligten Investmentfonds von der ebase zum Anteilwert erworben werden können. Der Kunde kann der Wiederanlage schriftlich widersprechen und eine Auszahlung des Ausschüttungsbetrags verlangen. Der Widerspruch und der Zahlungsauftrag muss mindestens acht Bankarbeitstage vor dem Ausschüttungstermin bei der ebase eingegangen sein andernfalls wird der Ausschüttungsbetrag automatisch wieder angelegt. Aus-

schüttungen und Wiederanlagen erfolgen stets in EUR. Ausschüttungen und Wiederanlagen von Fonds in von EUR abweichender Währung werden anhand des jeweils aktuell verwendeten Devisenbriefkurses bzw. Devisengeldkurses in EUR umgerechnet und dann bearbeitet. Detaillierte Regelungen zu der jeweiligen Umrechnung und des dabei verwendeten Brief- bzw. Geldkurses sind unter Punkt „Abwicklungsmodalitäten/Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften für Privatanleger“ dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für Depots bei der ebase zu entnehmen.

10 Fondsauflösung wegen Fondsliquidation bzw. Fondsfusion

Wird ein Fonds, dessen Anteile im Depot verwahrt werden, durch die Verwaltungsgesellschaft aufgrund einer Liquidation bzw. wegen einer Fondsfusion aufgelöst oder ist bei einem Laufzeitfonds das Ende der Laufzeit erreicht, wird die ebase die Anteile bzw. Anteilbruchstücke in den Fonds, den die Verwaltungsgesellschaft als Vorschlag für den aufgelösten Fonds unterbreitet, umschichten. Sollte die Verwaltungsgesellschaft keinen Vorschlag für den aufgelösten Fonds vorgelegen, ist die ebase berechtigt, die verwahrten Anteile und Anteilbruchteile dieses Fonds, falls kein abweichender Vorschlag der Verwaltungsgesellschaft erfolgt, am letzten Bewertungstag in Anteile eines Geldmarkt- oder geldmarktnahen Fonds dieser Verwaltungsgesellschaft umzuschichten, sofern keine gegenteilige Weisung des Kunden vorliegt.

Bei einer gegenteiligen Weisung des Kunden wird die ebase nach Erhalt des Liquidationserlöses diese Weisung ausführen. Hat die jeweilige Verwaltungsgesellschaft keinen Geldmarkt- bzw. geldmarktnahen Fonds oder kann dieser bei der ebase nicht verwahrt werden, wird der Liquidationserlös auf das Konto flex bei der ebase bzw. auf die hinterlegte externe Bankverbindung ausgezahlt oder ein Verrechnungsscheck an den Kunden übersandt. Sofern der ebase die erforderlichen Informationen vorliegen, informiert sie den Kunden über **Fondsfusionen**, welche von ihm gehaltene Fonds betreffen. Hierzu übermittelt die ebase den Anlegern des übertragenden Fonds und des übernehmenden Fonds die sog. Verschmelzungsinformationen der Verwaltungsgesellschaft auf dem mit dem Kunden vereinbarten Weg. Bei einer Fondsauflösung durch Fondsfusion erfolgt die Umschichtung zu dem von der Verwaltungsgesellschaft veröffentlichten Fusionspreis in den durch die Verwaltungsgesellschaft vorgegebenen Zielfonds. Sofern die ebase erst nach der Fondsliquidation oder -fusion davon Kenntnis erlangt, steht sie für daraus evtl. entstehende Verzögerungen bzw. bei Nichtausführung und/oder zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführte Geschäfte nicht ein und wird dem Kunden auch keinen daraus entstehenden Nachteil bzw. Schaden ersetzen. Bei Fondsaufösungen erfolgt die Abrechnung am Ende der Laufzeit bzw. am Liquidationstermin zum errechneten Liquidationserlös inkl. der Ertragsanteile. Bei Fondsfusionen werden die beteiligten Fonds über diesen Fusionsstichtag hinaus bis zur vollständigen Übertragung der Anteile bei der jeweiligen Lagerstelle für Transaktionen gesperrt. Der ebase müssen alle zur Abrechnung notwendigen Informationen/Unterlagen etc. vorliegen, um eine entsprechende Buchung im Depot vornehmen zu können.

11 Hinweise zu Offenen Immobilienfonds

Für Anlagen in Offene Immobilienfonds sind besondere gesetzliche Regelungen, insbesondere die des Gesetzes zur Stärkung des Anlegerschutzes und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts (AnsFuG, auch „Anlegerschutzgesetz“ genannt) sowie solche des Kapitalanlagegesetzes (KAGB), zu beachten. Detaillierte Informationen hierzu können den jeweiligen Verkaufsunterlagen des jeweiligen Offenen Immobilienfonds entnommen werden.

Auslieferungen/externe Überträge von Fondsanteilen, für die eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung ausgesprochen wurde, sind nicht möglich.

12 Veräußerungsbeschränkung

Wird bei einem Kauf von Fondsanteilen der Gegenwert im Wege einer Lastschrift durch die ebase von einem Konto des Kunden eingezogen, unterliegen die Anteile bis zur Einlösung dieser Lastschrift durch die bezogene Bank einer Verfügungsbeschränkung von bis zu acht Wochen nach Belastung der externen Bankverbindung des Kunden. Während dieses Zeitraums darf der Kunde über diese Fondsanteile nicht verfügen (ausgenommen Fondsumschichtungen). Wenn eine Lastschrift mangels Deckung bzw. wegen unberechtigten Widerrufs nicht eingelöst wird, ist die ebase berechtigt, den bereits erfolgten Fondsanteilkau zu stornieren und die Anteile wieder zu veräußern.

Der Kunde wird hierüber unverzüglich informiert. Der Kunde haftet der ebase für den hieraus entstehenden Schaden, insbesondere für eine sich aus dem erforderlich gewordenen Veräußerungsgeschäft ergebende nachteilige Fondskursdifferenz.

13 Veräußerung von Investmentanteilen zur Zahlung evtl. anfallender Steuern

Die ebase ist berechtigt, Investmentanteile aus dem Depot zum Zweck der Zahlung evtl. anfallender Steuern zu veräußern. Dabei wird eine Depotposition herangezogen, die zum Zeitpunkt der Veräußerung ein zur Begleichung der Steuerschuld des Kunden ausreichendes Anteilguthaben aufweist. Begonnen wird hierbei mit der zuletzt eröffneten Depotposition. Die ebase hat das Recht, die Depotposition in Höhe der anfallenden Steuern zu sperren.

14 Hinweis auf den Erhalt und die Weiterleitung und die Auskehr von Provisionen/Zuwendungen

Der Kunde wurde von der ebase ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die ebase im Zusammenhang mit der Abwicklung von Aufträgen, neben der vom Kunden gezahlten Vertriebsprovision, auf der Grundlage von Vertriebsverträgen eine zeitanteilige Vergütung von den jeweiligen Fonds aufliegenden Verwaltungsgesellschaften **erhält**, solange die Fondsanteile gehalten werden (laufende Vertriebsprovision). Die maximale Vertriebsprovision entspricht höchstens dem Prozentsatz des im aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds angegebenen maximal gültigen Ausgabeaufschlags. Die Höhe der laufenden Vertriebsprovision berechnet sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Werts der verwahrten Fondsanteile und beträgt – je nach Verwaltungsgesellschaft und Art des Fonds – derzeit bis zu einer in dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Höhe. Dem Kunden entstehen aus der laufenden Vertriebsprovision keine zusätzlichen Kosten, da diese aus der dem jeweiligen Fonds belasteten Verwaltungsvergütung gezahlt wird. Nähere Einzelheiten zu den erhaltenen Vergütungen sind auf Anfrage bei der ebase zu erfahren. Der Kunde wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die ebase im Zusammenhang mit der Abwicklung von Aufträgen **neben** der vom Kunden gezahlten Vertriebsprovision, auf der Grundlage von Vertriebsverträgen eine zeitanteilige Vergütung (laufende Vertriebsprovision) ganz oder teilweise an seinen Vermittler für seine Vermittlungstätigkeit bzw. an dessen Vertriebsorganisation **gewährt**, solange die Fondsanteile gehalten werden. Die maximale Vertriebsprovision entspricht höchstens dem Prozentsatz des im aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds angegebenen maximal gültigen Ausgabeaufschlags und wird von der ebase teilweise oder ganz an den Vermittler des Kunden bzw. an dessen Vertriebsorganisation weitergegeben. Die Höhe der laufenden Vertriebsprovision berechnet sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Werts der verwahrten Fondsanteile und beträgt – je nach Verwaltungsgesellschaft und Art des Fonds – derzeit bis zu einer in dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannten Höhe. Dem Kunden entstehen aus der laufenden Vertriebsprovision keine zusätzlichen Kosten, da diese aus der dem jeweiligen Fonds belasteten Verwaltungsvergütung an die ebase bzw. von der ebase an den Vermittler oder dessen Vertriebsorganisation gezahlt wird. Darüber hinaus **gewährt** die ebase dem Vermittler bzw. dessen Vertriebsorganisation unter Umständen Sachleistungen in Höhe von jährlich maximal 8,00 EUR, bezogen auf die Anzahl der jeweils vermittelten Depots. Nähere Einzelheiten zu den von der ebase gewährten Vergütungen sind auf Anfrage bei der ebase zu erfahren. **Der Kunde ist, vorbehaltlich einer anderen vertraglich abweichenden Vereinbarung, mit diesen Provisionszahlungsflüssen einverstanden und verzichtet darauf, seine aus den oben dargestellten Provisionszahlungsflüssen herrührenden jetzigen und zukünftigen Ansprüche, diese Zahlungen von der ebase und/oder seinem Vermittler und/oder dessen Vertriebsorganisation herauszuverlangen.**

15 Sonstige Regelungen

Es gelten für die Depotführung ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase, ggf. die Zahlungsverkehrsbedingungen, ggf. die Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag gemäß Vermögensbildungsgesetz für Privatanleger und die Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten für Privatanleger bei der European Bank for Financial Services GmbH. In Bezug auf die Investmentanteile sind die allein verbindlichen Grundlagen die jeweils gültigen Verkaufsunterlagen (Wesentliche Anlegerinformationen/Key Investor Document [KID] und aktueller Verkaufsprospekt sowie der aktuelle Halbjahres-/Jahresbericht bei den unter das KAGB fallenden

Fonds) und die Vertragsbedingungen der den Fonds aufliegenden Verwaltungsgesellschaft. Diese Informationen können bei der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft kostenlos angefordert werden.

Das zu diesem Zeitpunkt gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann zudem jederzeit kostenlos bei der ebase angefordert werden.

16 Hinweise zum Widerrufsrecht bei dem Kauf/Verkauf von Investmentanteilen/Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)/Alternative Investmentfonds (AIF)

Wenn der Kauf von Anteilen aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf der Anteile vermittelt hat, zustande kommt, so ist der Käufer nach § 305 KAGB berechtigt, ohne Angabe von Gründen, seine Käuferklärung zu widerrufen (Widerrufsrecht). Dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat.

Der Widerruf hat schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Person des Erklärenden und mit dessen Unterschrift gegenüber der **European Bank for Financial Services GmbH (ebase®)**
Postfach: 80218 München
oder Bahnhofstr. 20, 85609 Aschheim
zu erfolgen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung.

Der Lauf der Widerrufsfrist von zwei Wochen beginnt erst, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist. Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat (d. h. kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist) oder der Verkäufer den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Kauf der Anteile geführt haben, aufgrund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die ebase verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszus zahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend beim Verkauf von Anteilen durch den Anleger.

17 Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der ebase solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die ebase dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote
- Änderungen der Vertragsbedingungen
- Fondsfusionen bzw. Fondsumschichtungen
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote sowie
- Sanierungsverfahren

zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung des Kunden kann unterbleiben, wenn die Information bei der ebase nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in

einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen. Hat der Kunde seine Versandanschrift im Ausland, kann es durch Postlaufzeiten zu Verzögerungen bei der Weitergabe der Nachrichten kommen.

Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag gemäß Vermögensbildungsgesetz für Privatanleger

Die nachfolgenden Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag gemäß Vermögensbildungsgesetz für Privatanleger gelten ausschließlich für Kunden, welche einen Wertpapier-Sparvertrag für vermögenswirksame Leistungen (nachfolgend „VL-Vertrag“ genannt) bei der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „ebase“ genannt) abgeschlossen haben.

1 Vertragsart

Beim VL-Vertrag handelt es sich um eine Anlage nach dem Vermögensbildungsgesetz. Auf den VL-Vertrag können derzeit bis zu 400,00 EUR* pro Jahr vermögenswirksam angelegt werden. Mit dem VL-Vertrag geht der Kunde die Verpflichtungen ein, die sich aus dem geltenden Recht, insbesondere dem Vermögensbildungsgesetz, ergeben. Der VL-Vertrag kann nur auf den Namen eines Arbeitnehmers eröffnet bzw. unter diesem geführt werden (Einzeldepot). Zusammen mit der Eröffnungsbestätigung für den VL-Vertrag erhält der Kunde einen „Auftrag an den Arbeitgeber“, den er ausgefüllt und unterschrieben an seinen Arbeitgeber weiterleiten muss.

2 Gesetzliche Sperrfrist

Die gesetzliche Sperrfrist für die erworbenen Anteile beträgt sieben Jahre, immer rückwirkend vom 1. Januar des Vertragsbeginn-Jahres an.

Als Vertragsbeginn gilt der Bankarbeitstag, an dem die erste vom Arbeitgeber überwiesene vermögenswirksame Leistung zugunsten des VL-Vertrags eingeht.

Danach können sechs Jahre lang Zahlungen geleistet werden. Die Sperrfrist endet am letzten Kalendertag des siebten Kalenderjahrs. Für später eingezahlte vermögenswirksame Leistungen beginnt die Sperrfrist von neuem zu laufen.

3 Zahlungen

Die vermögenswirksamen Leistungen müssen vom Arbeitgeber direkt auf das angegebene Konto bei der ebase überwiesen werden. Die Überweisung muss nicht in festen Raten erfolgen. Wenn der Arbeitgeber für ein volles Kalenderjahr jedoch keine Zahlungen leistet und die Erträge nicht wiederangelegt werden, gilt der VL-Vertrag als unterbrochen. Für weitere Zahlungen beginnt dann die Sperrfrist neu zu laufen. Eigene Einzahlungen sind jederzeit möglich. Die dafür erworbenen Investmentanteile sind nicht gesperrt. Eine Arbeitnehmer-Sparzulage kann für eigene Einzahlungen nicht beantragt werden.

4 Verkäufe

4.1 Verkäufe nach Ablauf der gesetzlichen Sperrfrist

Wenn der Kunde nach Ablauf der gesetzlichen Sperrfrist durch einen schriftlichen Verkaufsauftrag über sein Anteilguthaben verfügt, erhält er von der ebase eine Überweisung an die im Auftrag angegebene Bankverbindung. Ist dort keine externe Bankverbindung angegeben, behält sich die ebase das Recht vor, den Verkaufserlös auf das Konto flex zu überweisen. Ist kein Konto flex vorhanden, hat die ebase das Recht, den Verkaufserlös auf die bekannte externe Bankverbindung (z. B. angegebene externe Bankverbindung im Depot-eröffnungsantrag) des Kunden zu überweisen oder einen Verrechnungsscheck an den Kunden zu schicken.

4.2 Verkäufe innerhalb der gesetzlichen Sperrfrist

Verfügungen, die während der gesetzlichen Sperrfrist getroffen werden, haben – falls die gesetzlichen Bestimmungen keine Ausnahme zulassen – den Verlust der Arbeitnehmer-Sparzulage zur Folge (prämienschädliche Verfügung). Außerdem gilt bei einer vorzeitigen Verfügung (auch Teilverfügung) der VL-Vertrag als aufgelöst. Bei vorzeitigen Verfügungen fällt ggf. ein im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannter Aufwandsersatz an. Eine Veräußerung der Investmentanteile vor Ablauf der Sperrfrist zum Erwerb anderer Investmentanteile ist somit ebenfalls nur prämienschädlich möglich. Die Rechte aus dem VL-Vertrag können nicht abgetreten oder verpfändet werden. Das Pfandrecht gemäß Punkt „Aufrech-

nung und Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der ebase“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase“ genannt) gilt nicht für die – während der Festlegungsfrist gesperrten – Fondsanteile.

5 Sparzulage

Die Sparzulage ist vom Kunden jährlich bei dem für ihn zuständigen Finanzamt zu beantragen. Hierzu erhält der Kunde von der ebase jährlich mit der Jahresdepotaufstellung eine VL-Bescheinigung. Eine evtl. vom Finanzamt gewährte Arbeitnehmer-Sparzulage wird bei Ablauf der Sperrfrist an die ebase überwiesen und dem VL-Vertrag zum Anteilpreis des jeweiligen Fonds gutgeschrieben. Besteht zum Auszahlungszeitpunkt der VL-Vertrag nicht mehr, erhält der Kunde über den Gegenwert grundsätzlich eine Überweisung auf sein Konto flex, sofern ein solches besteht, oder alternativ eine Überweisung auf die bekannte externe Bankverbindung oder postalisch einen Verrechnungsscheck.

6 Fondsauflösung bzw. -fusion

Wird ein Fonds, dessen gesperrte Anteile in einem VL-Vertrag angelegt sind, mit einem anderen VL-fähigen Fonds fusioniert, erfolgt eine Übertragung der VL-Vertragsdaten auf den Zielfonds (vgl. auch Punkt „Fondsauflösung wegen Fondsliquidation bzw. Fondsfusion“ der Bedingungen für das Investment Depot für Privatanleger bei der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „Bedingungen für das Investment Depot“ genannt). Wird ein Fonds fusioniert und die Kapitalverwaltungs-/Investmentgesellschaft gibt keinen VL-fähigen Zielfonds an, dann wird der VL-Vertrag vorzeitig prämienschädlich aufgelöst. Wird der Fonds hingegen liquidiert, gilt dies immer als vorzeitige prämienschädliche Auflösung und es fällt ggf. ein im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis genannter Aufwandsersatz für die vorzeitige Auflösung an.

7 Mitteilungen bei einem VL-Vertrag

Wenn bei einem VL-Vertrag die Summe der vertraglich vereinbarten jährlichen VL-Zahlungen das Dreifache (derzeit 1.200* EUR) des maximalen Förderbetrags gemäß Vermögensbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung nicht übersteigt und wenn diese Zahlungen in gleich bleibender Höhe monatlich, zweimonatlich oder vierteljährlich erfolgen, teilt die ebase (gemäß § 24 Abs. 3 Depotgesetz) die Ausführung der regelmäßigen Anteilkäufe und die daraus resultierende Verschaffung des Miteigentums an einem Sammelbestand grundsätzlich nur einmal jährlich innerhalb von 13 Monaten mit. Für den Kunden gelten die Pflichten der Prüfung gemäß Punkt „Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase.

8 Sonstige Regelungen

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase, die Bedingungen für das Investment Depot und die Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten für Privatanleger bei der European Bank for Financial Services GmbH in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

* Stand: Juli 2013

Bedingungen für das Investment Depot mit Konto flex für Privatanleger bei der European Bank for Financial Services GmbH (ebase®)

Die nachfolgenden Bedingungen für das Investment Depot mit Konto flex für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Investment Depot mit Konto flex“ genannt) bei der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „ebase“ genannt) gelten ausschließlich für Kunden, welche ein Investment Depot mit Konto flex (nachfolgend „Depot mit Konto“ genannt) bei der ebase führen.

1 Anwendungsbereich

Die ebase eröffnet für den Kunden ein Depot und ein Konto, welche miteinander verbunden sind, sofern nicht bereits ein Depot bei der ebase besteht. In diesem Fall eröffnet die ebase lediglich ein Konto flex, welches u. a. zur Abwicklung von Wertpapierdienstleistungen (Kommissions- und Auftragsgeschäft) dient und dem Depot zugeordnet wird. Der Depotinhaber und der Kontoinhaber müssen personenidentisch sein. Ergänzend zu diesen Bedingungen für das Investment Depot mit Konto flex gelten die jeweils aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der ebase“ genannt), die Bedingungen für das Investment Depot für Privatanleger bei der European Bank for Financial Services GmbH, ggf. die Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag gemäß Vermögensbildungsgesetz für Privatanleger, die Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten für Privatanleger bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten“ genannt), die Bedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger (nachfolgend „Kontobedingungen“ genannt), die Ziffer I. „Regelungen zum Konto flex“ der Sonderbedingungen für Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH für Privatanleger, die Bedingungen für den Zahlungsverkehr, die Bedingungen für geduldete Überziehungen sowie das zu diesem Zeitpunkt gültige Preis- und Leistungsverzeichnis für Depots und Konten bei der European Bank for Financial Services GmbH (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannt).

Die vorgenannten Bedingungen gelten nur insoweit, als sich nichts Abweichendes aus den nachfolgenden Bedingungen für das Investment Depot mit Konto flex ergibt. In diesem Fall gelten vorrangig die in den nachfolgenden Bedingungen für das Investment Depot mit Konto flex festgelegten Bestimmungen.

2 Leistungsmerkmale des Depots mit Konto

Transaktionen (Käufe/Verkäufe/Fondsumschichtungen) für das Depot werden grundsätzlich über das dem Depot zugeordnete Konto flex abgewickelt. Ferner dient das Konto flex unter anderem als Abwicklungskonto für die Abrechnung von Entgelten, Auslagen, Steuererstattungen bzw. Steuernachzahlungen, sofern mit dem Kunden nichts Abweichendes vereinbart wurde.

Das Depot und das zugeordnete Konto werden grundsätzlich nur online geführt, i.d.R. in der Ausprägung „Online-Zugang mit Transaktion inkl. Online-Abrechnungen/Online-Depot-/Kontoauszüge“. Sofern der Depot-/Kontoinhaber (nachfolgend „Inhaber“ oder „Kunde“ genannt) das Depot mit Konto nicht in der vorgenannten Ausprägung führt, erhält er lediglich einen Online-Zugang in der Ausprägung „Online-Zugang inkl. Online-Abrechnungen/Online-Depot-/Kontoauszüge“, d. h. **ohne** Transaktionsmöglichkeiten. In diesem Fall sind u. a. Transaktionen gemäß dem aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis entgeltpflichtig.

3 Einzahlungen/Fondskäufe

3.1 Einzahlungen zugunsten Konto flex

Es gelten hierzu die Regelungen unter Punkt „Einzahlungen und Verfügungen“ der Kontobedingungen.

3.2 Fondskauf zulasten Konto flex

Einmalige und regelmäßige Fondskäufe zulasten des Konto flex können nur aus einem ausreichenden dispositiven Saldo auf dem Konto flex durchgeführt werden. Ist kein ausreichender dispositiver Saldo auf dem Konto flex vorhanden, kann der Kunde an Stelle des Konto flex seine externe Bankverbindung angeben (schriftlich gegen Entgelt gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis oder online).

3.3 Fondskauf durch Einzahlungen auf das Treuhandkonto der ebase

Des Weiteren hat der Kunde die Möglichkeit, Einzahlungen und/oder Überweisungen von beliebigen Bankverbindungen auf das Treuhand-

konto der ebase zum Zwecke des Kaufs von Fondsanteilen zugunsten des Depots mit Konto in EUR unter Angabe der Depotnummer, des Namens des Depotinhabers und des gewünschten Fonds, der WKN oder ISIN bzw. der Depotpositionsnummer zu tätigen.

4 Verfügungen/Fondsverkäufe

Grundsätzlich werden sämtliche Fondsverkäufe dem Konto flex gutgeschrieben, es sei denn, der Kunde hat eine gegenteilige schriftliche Weisung erteilt, welche entgeltpflichtig gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis ist. Bei einem Depot mit gesperrten Anteilen kann der Kunde ausschließlich über die freien Anteile verfügen.

5 Gemeinschaftsdepots/-konten

Es gelten die Regelungen zur Verfügungsberechtigung bei Gemeinschaftsdepots/-konten in Punkt „Gemeinschaftsdepots/-konten“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase. Zudem gilt der Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung hinsichtlich des Konto flex gleichzeitig auch als ein Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung für das Depot. Das Gleiche gilt im umgekehrten Fall.

Wird eine Einzelverfügungsberechtigung für das Konto flex und/oder für das Depot widerrufen, werden die Online-Anwendungen für das Konto flex sowie für das Depot auf „Online-Zugang inkl. Online-Abrechnungen/Online-Depot-/Kontoauszüge“, d. h. ohne Transaktionsmöglichkeiten eingeschränkt.

Über den Widerruf ist die ebase unverzüglich und aus Beweisgründen schriftlich zu unterrichten.

Für Gemeinschaftsdepots/-konten mit Gemeinschaftsverfügungsberechtigung (sog. „Und-Depots/Konten“) kann nur ein „Online-Zugang inkl. Online-Abrechnungen/Online-Depot-/Kontoauszüge“, d. h. **ohne** Transaktionsmöglichkeiten eingerichtet werden.

6 Depot mit Konto für Minderjährige

Es gelten die Regelungen unter Punkt „Depot(s)/Konto/Konten für Minderjährige“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase sowie der Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten.

7 Kündigung Depot mit Konto

Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen. Sofern ein Kunde ein Depot mit Konto kündigt, bleibt das Konto flex solange weiter bestehen, wie weitere Konto- oder Depotprodukte bei der ebase noch bestehen. Mit Schließung des Depots werden die auf dem Depot verbuchten Anteile veräußert und der Gegenwert auf das Konto flex oder eine angegebene externe Bankverbindung des Kunden überwiesen bzw. von der ebase per Verrechnungsscheck an den Kunden ausbezahlt. Auch können auf schriftliche Weisung des Kunden die in dem Depot verwahrten Fondsanteile auf ein Depot bei einem anderen Kreditinstitut übertragen werden. Sofern keine gegenteilige Weisung des Kunden vorliegt, werden bei Auflösung des Konto flex evtl. bestehende Haben-/Sollsaldo über die angegebene externe Bankverbindung abgerechnet. Im Übrigen gelten die Ausführungen unter Punkt „Kündigungsrechte“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase.

8 PIN

Die persönliche Identifikationsnummer (PIN), welche der Kunde bei Eröffnung eines Depots mit Konto flex erhält, gilt für das Konto flex und das Depot gleichermaßen.

9 Externe Bankverbindungen für das Depot mit Konto

9.1 Externe Bankverbindung für das Konto flex

Abweichend von Punkt „Voraussetzungen zur Nutzung des Online-Banking“ der Bedingungen für das Online-Banking für Depots und Konten kann die externe Bankverbindung zu einem Konto flex bei einem inländischen und/oder ausländischen Kreditinstitut geführt werden, sofern dieses innerhalb des Gebietes des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums* (SEPA) liegt und das externe Konto „SEPA-fähig“ ist.

9.2 Externe Bankverbindung für das Depot

Für das Depot kann der Kunde nur eine externe Bankverbindung angeben, die bei einem inländischen Kreditinstitut bzw. bei ausgewählten ausländischen Kreditinstituten, welche bei der ebase erfragt werden können, geführt wird.

* Die derzeitigen Mitgliedsstaaten und Gebiete des einheitlichen EURO-Zahlungsverkehrsraums sind im Anhang der Bedingungen für den Zahlungsverkehr angegeben.